

# **Botschaft zum Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EGANAG) zu unterbreiten.

## **1. Einleitung**

Mit der Aufnahme eines Integrationsartikels in das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 25a ANAG, SR 142.20) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund die im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern hauptsächlich tätigen Kantone und Gemeinden finanziell unterstützen kann.

In der Verordnung vom 13. September 2000 über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA, SR 142.205) hat der Bundesrat die wichtigsten Grundsätze der Integrationspolitik festgelegt. Es werden darin die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Ausländerkommission und die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 25a ANAG formuliert (Art. 1 VIntA). Zudem wird betont, dass diese Querschnittsaufgabe von den eidgenössischen, kantonalen, kommunalen und lokalen Behörden wahrzunehmen ist (Art. 3 VIntA).

Der den Kammern übermittelte Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes für Ausländerinnen und Ausländer (AuG, BBl 2002, Nr. 20, S. 3851) enthält neu ein Integrationskapitel. Dieses soll die notwendige gesetzliche Verankerung für die Entwicklung einer kohärenten Integrationspolitik auf Bundesebene bilden.

## **2. Im Wallis**

Was unseren Kanton anbetrifft, hat der Staatsrat in Sachen Ausländerintegration eine entsprechende Struktur eingerichtet. Am 21. Juni 2000 wurde die Einführung einer der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle zugeordneten Ausländerkommission sowie eines Koordinators für Ausländerintegration entschieden, gemäss dem vom Bund vorgesehenen Modell (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, Art. 56, BBl 2002, Nr. 20, S. 3709). Der Koordinator hat sein Amt am 1. März 2002 angetreten. Gleichzeitig wurde er zum kantonalen Ansprechpartner der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus bestimmt.

Vor der Bildung einer kantonalen Ausländerkommission hat der Staatsrat am 2. Oktober 2002 eine ausserparlamentarische Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines kantonalen Konzeptes für die Ausländerintegration beauftragt.

Dieses Konzept, welches vom Staatsrat genehmigt wurde, umfasst folgende Grundprinzipien:

1. Beherrschung der im Wohnort gesprochenen Sprache durch jeden Ausländer.
2. Erwerb der nötigen Kenntnisse über Institutionen und Grundsätze unseres Rechtsstaates durch jeden Ausländer. Gewaltentrennung, Menschenrechte (z. B. persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Recht auf körperliche Integrität, usw.).

3. Ermutigung zur Kenntnis unserer Sitten und Gebräuche, der Funktionsweise unserer Gesellschaft und zur Teilnahme am Vereinsleben.
4. Förderung des Austauschs zwischen Einheimischen und Ausländern im gegenseitigen Respekt, unter Berücksichtigung der Herkunftskultur und zur Verbesserung des gegenseitigen Kennenlernens.

Diese Prinzipien müssen mittel- und längerfristig zum Leitfaden der kantonalen Integrationspolitik werden.

Anschliessend gilt es, konkrete und den verschiedenen Bereichen angepasste Ausführungsmassnahmen zu erarbeiten und einzuführen.

Zudem müssen raschmöglichst strukturelle Grundlagen für eine wirksame und rationelle Umsetzung der Integrationspolitik festgelegt werden.

Dabei ist sowohl der Strukturplan wie auch die Koordination in Sachen Information, Sensibilisierung und Ausbildung zu berücksichtigen; gleichzeitig sind die Projekt-Initianten zu unterstützen und positive Aktionen je nach erwiesenen Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen zu fördern.

### **3. Subventionen**

Die verfügbaren finanziellen und logistischen Mittel werden in erheblichem Mass die Prioritäten und den Umfang bzw. die Frequenz dieser Aktionen festlegen.

Es geht klar hervor, dass die Unterstützung von Projekten im Sinne der vorerwähnten Prinzipien eine wichtige Rolle für die Entwicklung der gewünschten Massnahmen in unserem Kanton spielt.

Die Unterstützung des Bundes von Projekten zur Verbesserung der Ausländerintegration oder zur Bekämpfung von Rassismus bedingt eine entsprechende Teilnahme des Kantons und der Gemeinden.

Aus diesen Gründen bitten wir um Genehmigung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, welche dem Kanton ermöglichen, im Bereich Integration und Kampf gegen den Rassismus über die notwendige Gesetzesgrundlage zu verfügen, um die Projekte im Sinne der vorerwähnten Prinzipien zu subventionieren.

Der für diese Aufgaben im Jahr 2004 verfügbare Betrag beläuft sich auf CHF 100'000.--. Er dient für Projekte im Sinne der vorerwähnten Prinzipien und gemäss Prioritätenordnung des Bundes (Schwerpunkte für die Jahre 2004-2007).

Mehrere sehr interessante und in unserem Kanton entwickelte Projekte wurden der Eidgenössischen Ausländerkommission unterbreitet. Es wäre für die Initianten äusserst nachteilig, wenn der Kanton ihre Projekte, welche die vom Konzept gewünschte Linie verfolgen, nicht vertreten würde, oder diese, aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung, nicht realisiert werden könnten.

### **4. Gesetzliche Grundlage**

Rechtlich gesehen bedürfen Subventionen gemäss Artikel 9 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 (SR/VS 616.1) einer gesetzlichen Grundlage. In Sachen Integration und Bekämpfung von Rassismus existiert diese gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene noch nicht.

Um eine Subventionierung bereits im Jahr 2004 zu ermöglichen, befürworten wir die geringfügigen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf die Bezeichnung einer Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Bundesverordnung sowie der Möglichkeit für den Kanton, Subventionen für die Ausländerintegration und die Bekämpfung von Rassismus zu erlangen. Die Integrationsförderung des Bundes kommt zu den Leistungen der Gemeinden oder von Privaten, welche sich an den Kosten von bewilligten Projekten angemessen beteiligen müssen, ergänzend hinzu. Die Projekte müssen die Ziele und Prioritäten verfolgen, die in der kantonalen Durchführungsverordnung festgelegt sind.

Neben der Möglichkeit einer sofortigen Unterstützung von bereits realisierten oder sich in der Realisierungsphase befindlichen Projekten, liegt der Vorteil dieser Änderungen darin, den Fortbestand dieser Projekte zu sichern und die in diesem Bereich unerlässliche Arbeit längerfristig zu begünstigen. Zudem würde die kantonale Konsultativkommission über mehr Zeit verfügen, um die Durchführungsverordnung, von der ein Vorentwurf bereits erstellt wurde, endgültig auszuarbeiten.

Gemäss Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis (SR/VS 101.1) kann die kantonale Verordnung, die sich an eine gesetzgeberische Delegation stützt als primär betrachtet werden. Ihre Aufgabe ist es hauptsächlich festzustellen, ob es sich bei der Subvention um eine Abgeltung oder eine Finanzhilfe handelt (Art. 5 des Subventionsgesetzes), ob sie einmalig oder wiederkehrend ist (Art. 11 Bst. e), wer der Subventionsempfänger ist und welche Pflichten er hat (Art. 6 und 14), ob sie durch Verfügung oder schriftlichem öffentlichrechtlichem Vertrag gewährt wurde (Art. 15) und um die anerkannten Kosten festzulegen (Art. 13).

Die Einzelheiten der durch den Bund gewährten Finanzhilfen sind in den Artikeln 15 und folgende der VIntA geregelt und können als Referenz für die kantonale Gesetzgebung dienen.

Der Entwurf für das neue Ausländergesetz (AuG), dessen Botschaft am 8. März 2002 den Kammern übermittelt wurde, sollte vom Parlament ab der nächsten Session behandelt werden. Das aktuelle Gesetz wird durch diesen Entwurf erheblich verändert.

Die Genehmigung dieses neuen Gesetzes erfordert die vollständige Überarbeitung des kantonalen Ausführungsgesetzes. Obwohl das kantonale Einführungsgesetz mehrere veraltete Weisungen enthält, die eine Überarbeitung verschiedener Punkte verlangen, ist es unseres Erachtens vorzuziehen, den definitiven Text des Bundesgesetzes abzuwarten, um eine Revision zu erarbeiten und im Moment nur die vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen zu berücksichtigen.

## **5. Schlussfolgerung**

Wie bereits erwähnt, beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Bezeichnung einer Ansprechstelle für Integrationsfragen und Bekämpfung von Rassismus gemäss Bundesverordnung sowie die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Subventionierung von Projekten, die den Prinzipien des kantonalen Integrationskonzeptes entsprechen und vom Bund mitsubventioniert werden.

Wir hoffen, dass der mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Entwurf die Zustimmung des Grossen Rates finden wird und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 3. Juni 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**